

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1

Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (2) Abweichende Bedingungen des Käufers, die nicht ausdrücklich von uns anerkannt werden, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot, Annahme, nachträgliche Vertragsänderungen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir die Angebote ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Bestellungen des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren sind, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- (2) In den nach Absatz 1 abgeschlossenen Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und uns zur Ausführung getroffen worden sind, schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter und sonstige Beauftragten sind nicht berechtigt und bevollmächtigt, Abänderungen oder Ergänzungen außerhalb des schriftlich niedergelegten Vertragsinhaltes zu treffen.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (4) Für alle Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Kostenvorschläge sowie andere Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese Unterlagen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir die Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet haben.

§ 3 Preise

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung von uns genannten Preise.
- (2) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (3) Die Preisangaben verstehen sich, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich genannt ist, in Euro zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe sowie Zöllen und anderen Abgaben.
- (4) Ist in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt, gelten die Preise ab Werk inkl. Verpackung.

§ 4 Zahlung

- (1) Zahlungen erfolgen nach Rechnungsstellung in Euro zu den vereinbarten Zahlungszielen ohne Abzug. Der Abzug von Skonto ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer zulässig. Der Kaufpreis ist ohne Abzug sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt.
- (2) Verzug tritt ein 30 Tage ab dem Rechnungsdatum oder, wenn die Lieferung nach dem Rechnungsdatum erfolgt, 30 Tage ab Lieferung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Wir sind berechtigt, bei Nachweis einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- (3) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere nehmen wir nur nach Vereinbarung erfüllungshalber, ohne Gewähr für Protest unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit an. Diskontospesen berechnen wir vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und Spesen hat der Käufer zu tragen. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (5) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (6) Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindlich. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.
- (2) Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Geraten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten hat, in Lieferverzug, beispielsweise durch höhere Gewalt, sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu. Unberührt hiervon bleibt unsere Haftung nach Absatz 2.
- (4) Haben wir die Nichteinhaltung der Lieferzeit zu vertreten, ist eine Schadensersatzhaftung im Falle leichter Fahrlässigkeit und dann, wenn der Verzug nicht auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht (= Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf), auf 0,5 % pro Woche der Verspätung, maximal aber auf 5 % des Rechnungswertes der Spätlieferung begrenzt. Außerdem gelten die weiteren Bestimmungen in § 9.
- (5) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt im Übrigen die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (6) Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- (7) Falls nach erfolgter Auftragsbestätigung Änderungen erfolgen, bleibt uns eine Angleichung der Lieferzeit vorbehalten.
- (8) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- (9) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme bzw. Schuldnerverzuges durch den Käufer geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 6
Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (2) Diese Gefahrübergangsregelung gilt ferner auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie z.B. die Bezahlung der Versendungskosten, die Anfuhr oder die Aufstellung übernommen haben.
- (3) Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Transportschäden versichert.

§ 7
Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers (z.B. Zahlungsverzug) haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- (2) Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dies ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten verrechnen wir den Verwertungserlös mit den vom Käufer geschuldeten Beträgen.
- (3) Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich sind, werden vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchgeführt.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (5) Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzuges im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung so lange unmittelbar an uns zu bewirken, wie unsere Forderungen noch gegen den Käufer bestehen.
- (6) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum der Sache verwahrt der Käufer für uns auf.
- (7) Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns dahingehend einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum der Sache verwahrt der Käufer für uns auf.
- (8) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer, wenn er der Verpflichtung aus Satz 1 schuldhaft verletzt hat.
- (9) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 8
Gewährleistung

- (1) Der Käufer hat die Lieferung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich nach Erhalt auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen und uns unverzüglich über etwaige Mängel zu unterrichten, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt. Diese sind unverzüglich nach Entdeckung anzugeben.
- (2) Der Käufer hat die Beweislast für die Identität der gerügten mit der von uns gelieferten Ware.
- (3) Nach erhobener Mängelrüge sind wir berechtigt, die Lieferung zu besichtigen, sie umgehend zu untersuchen und gegen Quittung ganz oder in Teilen zur weiteren Untersuchung auf eigene Kosten zurückzunehmen und für einen angemessenen Zeitraum zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen zu behalten. Der Käufer hat jegliche weitere Vermischung oder Verarbeitung oder einen schadens erhöhenden Gebrauch oder Verbrauch bis zur Feststellung des Mangels durch uns oder einen von uns beauftragten Sachverständigen zu unterlassen.
- (4) Liefern wir im Streckengeschäft im Auftrag des Käufers an einen Dritten, so hat der Käufer sicherzustellen, dass der Dritte die vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten und daraus folgende Verhaltenspflichten in gleicher Weise erfüllt; andernfalls haftet der Käufer für den Dritten wie für seinen Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB.
- (5) Bei berechtigten Mängelrügen sind wir – unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) – zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Mehrkosten der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, die dadurch entstehen, dass die Ware für das weiter verarbeitete Produkt nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, sind vom Käufer zu tragen.
- (6) Der Käufer kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei gesetzlich angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Käufer bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.
- (7) Verschweigen wir einen Mangel arglistig oder übernehmen wir eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will), richten sich die Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Für etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gelten die nachfolgenden Regelungen in § 9.
- (9) Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine Beschaffenheitsgarantien, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Als Garantieerklärungen sind sie nur dann anzusehen, wenn sie von uns gegenüber dem Käufer ausdrücklich als Garantieerklärungen bezeichnet worden sind.
- (10) Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich in Auftragsbestätigungen vereinbart worden sind, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig.
- (11) Eine Gewährleistung für Mängel an der gelieferten Ware, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß hat, ist ausgeschlossen. Bei Waren, die als gebrauchtes Material verkauft werden, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu
- (12) Wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen werden, Teile ausgewechselt werden oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
- (13) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Ausgenommen sind Ansprüche
 - wegen eines Mangels betreffend ein Bauwerk oder einen Baustoff, der die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht hat,
 - wegen eines Mangels, der vom Verkäufer arglistig verschwiegen worden ist,
 - wegen fehlender Eigenschaften der Lieferung, die ausdrücklich garantiert worden sind,
 - wegen Mängel, die in einem dinglichen oder sonst im Grundbuch eingetragenen Rechte Dritter bestehen,
 - wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von dem Verkäufer zu vertretenden Mangel gerichtet sind und
 - wegen Ansprüchen, die auf vorsätzliches oder grobes Verschulden gestützt werden. In diesen Fällen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

§ 9

Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften im Falle von Pflichtverletzungen, bei mangelhaften Lieferungen oder bei unerlaubten Handlungen auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich der weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir haften ferner für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche, die durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers verursacht werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht). Jedoch ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
- (2) Die in Absatz 1 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht
 - im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB (siehe § 8 Absatz 8),
 - im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz,
 - im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - im Falle der zwingenden Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in 12 Monaten seit Ablieferung der Sache an den Käufer, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den unter Absatz 2 genannten Fällen.

§ 10

Montage

- (1) Montagefestpreise gelten grundsätzlich nur bei für uns kostenfreier bauseitiger Beistellung von geeigneten und ohne Zusatzarbeiten gebrauchsfertigen Hebezeugen. Weiterhin erfolgt der innerbetriebliche Transport aller Teile bis zum Einbauort bauseits und für uns kostenfrei. Zu den bauseitigen Leistungen gehören außerdem alle Fundament- und Stemmarbeiten, Leistungsumlegungen, Hauptanschlüsse usw.
- (2) Die Montage wird nach Zeit abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (3) Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir berechtigt, den Montagepreis zzgl. der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das Gleiche gilt bei von uns unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Käufer verlangen, wenn und soweit uns dies, insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Für eine Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf Basis der Vertragspreise an den Montageunternehmer zu entrichten.
- (4) Wir haften für Mängel der Montage nach § 8 und für Verzögerungen der Montage nach § 5.

§ 11

Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Werden gegen den Käufer Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben, obwohl der Käufer die Ware in der vertraglich bestimmten Art und Weise benutzt, verpflichten wir uns, dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen.
- (2) Der Käufer bewahrt sich das Recht nach Absatz 1 aber nur dann, wenn er uns unverzüglich und schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und dem uns sämtliche außergerichtlichen Abwehrmaßnahmen gegen den Dritten vorbehalten bleiben.
- (3) Ist es uns nicht möglich, den Käufer die weitere Benutzung der Ware nach Maßgabe von Absatz 1 und Absatz 2 zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu erschaffen oder zu verhalten, dürfen wir nach unserer Wahl die Ware zur Behebung des Rechtsmangels abwandeln oder ersetzen, soweit dies dem Käufer jeweils zumutbar ist, oder die Ware zurücknehmen und den entrichteten Kaufpreis erstatten, abzüglich eines das Alter der Ware berücksichtigenden Betrages.
- (4) Weitergehende Ansprüche wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzung stehen dem Käufer nicht zu, soweit keine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 2) und keine Verletzung sonstiger Vertragspflichten in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise erfolgte.
- (5) Wir haben keine Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 4, wenn die Rechtsverletzung im Sinne von Absatz 1 dadurch hervorgerufen worden ist, dass die Ware nicht in der vertraglich bestimmten Art und Weise verwendet oder zusammen mit anderen als den Lieferungen und Leistungen des Verkäufers eingesetzt wird und die Rechtsverletzung nicht unmittelbar aus der Einbindung der von uns stammenden Ware resultiert.

§ 12

Entsorgung

- (1) Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpackung ordnungsgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entsorgt wird.
- (2) Die Entsorgung erfolgt auf eigene Kosten des Käufers. Bei Weiterverkauf der Ware oder deren Bestandteile hat der Käufer diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen.

§ 13

Exportklausel

- (1) Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen ein Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung, Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.
- (3) Der Käufer erklärt mit der Bestellung die Konformität mit derlei Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Lieferungen und Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Waren verbieten oder einschränken. Der Käufer erklärt, alle für die Ausfuhr bzw. Einfuhr notwendigen Genehmigungen zu erhalten.
- (4) Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Laufzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder widerrufen, setzen wir dem Käufer eine angemessene Frist, zur Einholung der Genehmigung oder zur Aufhebung des Widerrufs. Verstreicht die angemessene gesetzte Frist fruchtlos, sind wir berechtigt, vom Käufer Schadensersatz wegen unterlassener Abnahme zu erhalten. Ersparte Aufwendungen muss er sich anrechnen lassen.

§ 14

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbeziehung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
- (2) Gerichtsstand ist, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der unser für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine dieser Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.